

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 45.

Donnerstag den 14. Februar.

1856.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr **Carl Otto Gruner**, Kaufmann, als Stadtrath auf Zeit wiedererwählt und heute von uns in dieses Ehrenamt eingeführt worden ist, so bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Leipzig, den 9. Februar 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung.

Ein zeither mit 5% verzinstes Stiftungs-Capital von 3088 Thlr. 10 Ngr. soll zu Ostern d. J. auf sichere Hypothek gegen gleichen Zinsfuß von uns ausgeliehen werden. Darauf Reflectirende haben sich auf hiesigem Rathhause bei unserer Rathsstube anzumelden.
Leipzig, den 7. Februar 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 13 der akademischen Gesetze, nach welchem die Wohnungskarten der Studirenden alljährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die gedachten Herren Studirenden hiermit unter der in dem beregten Paragraphen enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten längstens **bis zu Ende des Monats Februar d. J.** in der Expedition des Universitäts-Gerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen. Hierbei wird ihnen zugleich bemerkt, daß vom **Ersten März d. J.** an die bisher ausgefertigten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation in irgend einer Art nicht weiter dienen.
Leipzig, den 1. Februar 1856.

Das Universitäts-Gericht daselbst.
Dr. E. Morgenstern,
Univ.-Richter.

Feuerversicherung.

Die vernünftige Ansicht, daß es zweckmäßig sei, sein Mobilien gegen Feuergefahr zu versichern, greift immer mehr Platz und dürfte es wohl nur noch wenige Haushaltungen geben, welche sich dadurch nicht vor Schaden zu bewahren suchen.

Wöchten doch diese Wenigen bald nachfolgen, damit auch sie im Falle eines Brandes getroßt wieder in die Zukunft blicken können!

Alein es giebt noch eine große Anzahl einzelner Leute, welche den Trost, bei entstehenden Bränden das Ihrige versichert zu sehen, nicht haben. Das sind unter andern die Dienstboten, welche vermöge ihrer Stellung zur Herrschaft am allerwenigsten Zeit haben, bei dergleichen Unglücksfällen ihr bescheidenes Eigenthum zu retten, da sie verpflichtet sind ihrer Herrschaft gerade dann thätig und hülfreich beizustehen, wo ihnen selbst die größte Gefahr des Verlustes droht.

Wohlhabende Herrschaften können und werden ihren Dienstboten die bei einem Brande gehaltenen Verluste vielleicht ersetzen, allein viele sind nicht vermögend genug oder auch nicht geneigt dazu, und so ist der arme Dienende größtentheils immer in Sorge um sein kleines Eigenthum, während er der Familie seines Brodherrn das Theuerste, Kinder, Kranke, Greise, Documente u. c. retten hilft.

Seine Dienstleute dieser Sorge zu entheben und sich für den Fall der Gefahr einer, von keinen bittern Gedanken getrüben

Hülfe zu erfreuen, sollte sich ein Jeder, welcher Dienstboten hält, angelegen sein lassen, denn es gereicht ihm nur zum Vortheile, und ist sehr billig zu erreichen, wenn er das Eigenthum derselben zugleich mit seinem eigenen Mobilien versichert.

Ich will hoch greifen und das Eigenthum eines Dienstmädchens z. B. mit 250 Thlrn., die Prämie zu 2 pro mille anschlagen, so kostet die Versicherung jährlich für eine Person 15 Ngr.

Welche geringe Ausgabe dafür, einen armen Menschen vor Verlust geschützt, sich selbst aber dadurch seiner freiwilligen unverdrossenen Hülfeleistung versichert zu haben. —

Im Augenblick der Gefahr und Noth werden oft wohl große Belohnungen u. c. versprochen, welche aber dann ganz unnötig werden, sobald sie nur als Entschädigung für Verluste dienen sollen; diese leistet die betreffende Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Eine jede Dienstherrschaft hätte demnach nur auf der Anmeldung zur Feuerversicherung ihres eigenen Mobilien mitanzugeben „Eigenthum von ? Dienstboten zu ? Thalern“ und wenige Groschen Prämie mehr zu bezahlen.

Welchen guten moralischen Einfluß auf die Dienenden diese Fürsorge des Brodherrn ausüben würde, will ich nur andeuten. Jeder würde gern in einen solchergestalt gesicherten Dienst treten und ihn nur ungern wieder verlassen. Gute Leute kettet man gewiß dadurch um so fester an sein Haus!

G. H.